

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 102/14
5 Ca 1150/14 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

betr. Prozesskostenhilfe

in dem Rechtsstreit

pp.

hat die 6. Kamer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 16.07.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 03.06.2014 - 5 Ca 1150/14 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Klägerin hat im Hauptsacheverfahren Kündigungsschutzklage erhoben und Entfernung von Abmahnungen verlangt. Für ihre Klage hat sie um Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebeten. Der Rechtsstreit endete durch einen in der Güteverhandlung vom 23.05.2014 geschlossenen Vergleich.

Mit im Gütetermin vom 23.05.2014 verkündeten Beschluss hatte das Arbeitsgericht der Klägerin aufgegeben, „bis zum 02.06.2014 den angekündigten Prozesskostenhilfeantrag auf dem aktuellen Formular gemäß Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 22.01.2014 nebst sämtlichen Anlagen zum Verfahren zu reichen“. Auf § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ist ausdrücklich hingewiesen worden.

Nachdem die angeforderten Unterlagen nicht eingegangen waren, hat das Arbeitsgericht mit Beschluss vom 03.06.2014 den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbeschluss hat die Klägerin am 17.06.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und zudem beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dem Wiedereinsetzungsantrag hat das Arbeitsgericht nicht entsprochen, der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin zu Recht zurückgewiesen, da diese innerhalb der ihr ordnungsgemäß zum 02.06.2014 gesetzten Frist nicht die Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die darauf bezogenen Belege zur Gerichtsakte gereicht hat. Zu Recht hat das Arbeitsgericht die nach Ablauf dieser Frist nachgereichten Belege bei seiner Abhilfeentscheidung nicht berücksichtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein muss der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen bis zum Abschluss der

In Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen. Zwar können gemäß § 571 Abs. 2 Satz 2 ZPO mit der sofortigen Beschwerde grundsätzlich neue Tatsachen vorgetragen werden. Das Beschwerdegericht kann im Beschwerdeverfahren beigebrachte Unterlagen aber nur dann berücksichtigen, wenn das Hauptsacheverfahren im Zeitpunkt ihrer Beibringung noch nicht abgeschlossen ist. In einem solchen Fall kann in der Einreichung neuer Belege und Unterlagen gegebenenfalls ein neuer Antrag gesehen werden. Der vom Gesetzgeber vorgesehene Fristsetzung in § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO ist eine spezielle gesetzliche Regelung zu entnehmen, die der allgemeinen Regelung des § 571 ZPO vorgeht (LAG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.10.2011 – 6 Ta 173/11; Beschluss vom 15.12.2011 – 1 Ta 194/11; BAG vom 03.12.2003 – 2 AZB 19/03).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Arbeitsgericht zutreffend die mit Schriftsatz vom 06.06.2014 eingereichten Belege bei der Entscheidung nicht mehr berücksichtigt. Jede andere Betrachtungsweise würde die Fristsetzung nach § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO leerlaufen lassen, da entgegen dieser Vorschrift noch nach Ablauf der Instanz Beschwerden nachgereicht werden könnten.

Der Klägerin kann auch keine Wiedereinsetzung in die am 02.06.2014 abgelaufene Frist gewährt werden. Zum einen kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn eine der in § 233 ZPO genannten Fristen versäumt ist. Die Frist des § 118 Abs. 2 S. 4 ZPO gehört nicht dazu. Zum anderen kann sie sich nicht darauf berufen, ihr sei das Sitzungsprotokoll erst am 10.06.2014 zugegangen. Sowohl die Klägerin als auch ihr Prozessbevollmächtigter waren im Gütetermin am 23.05.2014 zugegen. In ihrer Anwesenheit ist der Beschluss mit Fristsetzung zum 02.06.2014 verkündet worden. Der Beschluss war mit Verkündung wirksam. Einer Zustellung bedurfte es insoweit nicht.

Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor.

gez. ...